

**Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Agrarwirtschaft“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 31. Mai 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S.1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Exkursion
- § 8 Praxisphasen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Praktikumsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ der Hochschule Neubrandenburg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2 Studienziele

(1) Ziel des Bachelor-Studiums „Agrarwirtschaft“ ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

(2) Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sieben Semester. Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um einen Vollzeitpräsenzstudiengang.

§ 4 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg. Ein Studienbeginn im Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in sechs Studiensemester mit einem Stundenumfang von insgesamt bis zu 166 Semesterwochenstunden und einem abschließenden siebten Semester, das die Praxisphase und die Bachelor-Arbeit umfasst.

(2) Das Bachelor-Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen 210 Credit Points erworben werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Bis zu zwei der zwölf Wahlpflichtmodule können bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen durch Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ersetzt werden.

(5) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind zehn Wochen im siebten Semester vorgesehen.

(6) Das Lehrangebot des Bachelor-Studienganges „Agrarwirtschaft“ an der Hochschule Neubrandenburg umfasst die in der Anlage 2 (Modulbeschreibungen) zu dieser Fachstudienordnung näher beschriebenen Module.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesung
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und Seminare
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, in der Regel mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
- Labor- und Feldpraktika
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen usw.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7 Exkursion

Während des Bachelor-Studiums müssen die Studierenden an der „Großen Exkursion“ teilnehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Vergabe der dazu vorgesehenen ECTS-Punkte.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Das Studium umfasst zwei obligatorische Praktika (Praktikum I und II).
- (2) Das Praktikum I hat einen Umfang von 18 Wochen, von denen mindestens acht Wochen als Vorpraktikum gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung abzuleisten sind. Die restlichen Wochen sind studienbegleitend zu absolvieren. Das Praktikum II im Umfang von mindestens zwölf Wochen ist in der Regel im siebten Semester zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.
- (4) Für die Beratung über die Praxisphasen ist die bzw. der Praktikumsbeauftragte zuständig. Sie bzw. er wird vom Fachbereichsrat auf vier Jahre bestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.
- (2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

Prof. Dr. Marion Musiol

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Marion Musiol